

Satzung der Gemeinde Kremitzau über die Entschädigung der Mitglieder der Gemeindevertretung Kremitzau

Aufgrund der §§ 3 und 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau in ihrer Sitzung am 17. 02. 2009 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau üben ihr Ehrenamt grundsätzlich unentgeltlich aus.
Ein Anspruch auf Erstattung des Verdienstaufwandes regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 30 Abs. 4 BbgKVerf.
- (2) Die Aufwandsentschädigungen werden quartalsweise, nachträglich jeweils zum 15. des dem Quartal folgenden Monats, gezahlt.
Sie werden unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gezahlt.

§ 2 Aufwandsentschädigungen für Mitglieder kommunaler Vertretungen

- (1) Die Aufwandsentschädigung umfasst die geldlichen und sonstigen Aufwendungen, die in Wahrnehmung der ehrenamtlichen Funktion entstehen.
- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau wird auf 50,00 € festgelegt, ausgenommen sind der Bürgermeister und die Ortsvorsteher.

§ 3 Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister

- (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister wird auf 450,00 € festgelegt.

§ 4
Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteher

- (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Ortsvorsteher wird auf 250,00 € festgelegt.
- (2) Sollte ein Ortsvorsteher gleichzeitig ehrenamtlicher Bürgermeister sein, entfällt die Aufwandsentschädigung für den Ortsvorsteher.

§ 5
Sitzungsgeld für Mitglieder kommunaler Vertretungen

- (1) Ehrenamtliche Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für jede Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 €.
- (2) Ortsvorsteher oder ihre Stellvertreter erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 €.
- (3) Für mehrere Sitzungen an einem Tag in der Eigenschaft eines Vertreters einer Gebietskörperschaft darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

§ 6
Inkrafttreten

- (1) Diese Entschädigungssatzung der Gemeinde Kremitzau tritt rückwirkend zum 01. 01. 2009 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Entschädigungssatzung tritt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Kremitzau vom 01. 06. 2006 außer Kraft.

Gemeinde Kremitzau, den 17. 02. 2009

Claus
Bürgermeister

Schülzke
Amtsdirektorin